Verlagsort Breslau

Amtliche Mitteilungen

des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien

Herausgegeben von dem Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien, Breslau 5, Schweidnitzer Stadtgraben 16. • Fernruf 241 54. Zweigstelle Gleiwitz, Schlageterstr. 2 • Fernruf 4772. Erscheint am 5., 15. u. 25. jed. Mts. • Bestellungen durch die Post oder beim Verlag. • Bezugspreis beträgt monatl. 60 Pfg. einschl. 6 Pfg. Postzustellgebühr

Für den Inhalt verantwortlich Gerichtsassessor Hans Tornow, Breslau 5, Schweidnitzer Stadtgraben 16
Druck und Verlag: NS-Druckerei, Gauverlag-NS-Schlesien, Breslau 2, Flurstr. 4. Tel. 525 51, 525 55, Hausanschluß 83. Postscheck Breslau Nr. 466 60

Abdruck nur unter Quellenangabe gestattet

2. Jahrgang | Nr. 16 | 5. Juni 1936

Inhalt

I. Allgemeine Bekanntmachungen des Treuhänders der Arbeit — Seite

25. Anordnung betreffend Gewährung gesunder Landarbeiterwohnungen . . . I 185
26. Einführung von Urlaubskarten und Urlaubsmarken im Baugewerbe und in den Baunebengewerben . . . . . I 186
27. Tarifordnung für die schlesische Tuchindustrie . . . . . I 186
28. Bekanntmachung betreffend Tarifordnung für die deutsche Schuhindustrie . . . . I 186

II. Bekanntmachung von Tarifordnungen und Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen mit Ausnahme der Heimarbeit

60. Tarifordnung für die Regelung des Urlaubs im Mitteldeutschen Braunkohlenbergbau vom 18. Mai 1936 . . . . . II 187
61. Tarifordnung für die dem Deutschen Caritasverband angeschlossenen Anstalten der Gesundheitsfürsorge vom 3. Mai 1936 II 188

III. Heimarbeit — Seite

16. Entgeltbücher für die Heimarbeit in der Taschentuchindustrie der schlesischen Kreise Lauban, Görlitz, Löwenberg und Bunzlau vom 14. Mai 1936 . . . . . III 190
17. Ergänzung der Anordnung betr. Form und Inhalt der Entgeltbücher für Heimarbeit in der Tüten- und Beutelindustrie im Deutschen Reich, für Heimarbeit in der Spielwarenherstellung im Deutschen Reich, für Heimarbeit in der Glaswarenherstellung und -bearbeitung im Deutschen Reich vom 30. April 1936 . . . . . III 190
18. Ergänzung der Tarifordnung für die Herstellung von Seiler- und Netzwaren von Hand im Deutschen Reich vom 8. Mai 1936 III 191

IV. Gesetze, Verordnungen und Erlasse

26. Sechzehnte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Mai 1936 IV 191
27. Polizeiverordnung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. Vom 26. März 1936 . . . IV 191

V. Aus der Rechtsprechung — Seite

5. Urteil des Ehrengerichts für den Treuhänderbezirk Südwestdeutschland vom 28. März 1936. Hartnäckiges Zuwiderhandeln gegen schriftliche Anordnungen des Treuhänders der Arbeit . . . . . V 192

I. Allgemeine Bekanntmachung des Treuhänders der Arbeit

25. Anordnung betreffend Gewährung gesunder Landarbeiterwohnungen

Die von mir vorgenommenen Besichtigungen von Landarbeiterwohnungen im Wirtschaftsgebiet Schlesien haben neben sehr erfreulichen Ansätzen zur Schaffung anständiger und gesunder Wohnverhältnisse in vielen Fällen erkennen lassen, daß den Führern landwirtschaftlicher Betriebe die Bestimmungen der Tarifordnung für die landwirtschaftlichen Arbeiter im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 12. Februar 1936 in weitem Maße unbekannt sind. Ich weise daher erneut darauf hin, daß nach § 5 der genannten Tarifordnung der Führer landwirtschaftlicher Betriebe seinen Arbeitern Wohnungen zur Verfügung stellen muß, die den billigerweise an sie zu stellenden Anforderungen in sittlicher und gesundheitlicher Beziehung genügen. Sie müssen für Verheiratete unter Berücksichtigung der Kinderzahl und Geschlechter ausreichend sein. Die Wohnungen der Ledigen müssen heizbar, verschließbar und mindestens mit Bett, Tisch, Stuhl, verschließbarem Schrank und Waschgelegenheit ausgestattet sein.

Die Vorschriften jeder Tarifordnung und jeder Betriebsordnung sind Mindestbedingungen für die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses. Der Führer des Betriebes hat die sittliche Pflicht, die Tarifordnung oder die Betriebsordnung nach Maßgabe seiner wirtschaftlichen Lage durch einzelvertragliche Abmachungen je nach Leistung des einzelnen Gefolgschaftsmitgliedes zu ergänzen.

Ich gebe den Landwirten, deren Betriebe ich bisher nicht besichtigt habe und gegen die ich bisher von der Einleitung eines Verfahrens vor dem sozialen Ehrengericht gemäß § 36 AOG und von der Einleitung eines Strafverfahrens vor den ordentlichen Gerichten gemäß § 22 AOG abgesehen habe, hiermit letztmalig die Möglichkeit, ihre Landarbeiterwohnungen, die als Teil des Entgelts zu gewähren sind, so auszubauen und einzurichten, daß sie den Bestimmungen der Tarifordnung mindestens entsprechen. Ich weise darauf hin, daß die Bestimmungen der Tarifordnung nur Mindestbedingungen sind und daß es eine selbstverständliche Pflicht des Führers des Betriebes ist, über diese Mindestbedingung hinaus, soweit es in seinem Vermögen liegt, den Arbeitern eine Wohnung zu schaffen, die ihnen Freude und Erholung in der dienstfreien Zeit gewährt.

Kommen die Führer der Betriebe meinen Anordnungen in § 5 der Tarifordnung und in diesem Aufruf nicht nach, werde ich ohne Rücksicht gegen die verantwortlichen Betriebsführer das Verfahren vor dem sozialen Ehrengericht und das Strafverfahren vor den ordentlichen Gerichten oder eines von beiden einleiten.

Breslau, den 26. Mai 1936.

In Vertretung:
Schnuhr

26. Einführung von Urlaubskarten und Urlaubsmarken im Baugewerbe und in den Baunebengewerben

Der Reichsarbeitsminister hat im Einvernehmen mit dem Reichspostminister und dem Reichswirtschaftsminister eine Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit erlassen, die eine bedeutsame Fortentwicklung des Urlaubsrechts in Gewerbezweigen darstellt, in denen ein berufsüblicher häufiger Wechsel des Arbeitsplatzes den Erwerb des Anspruchs auf Urlaub gefährdet. Die Verordnung gibt dem Treuhänder der Arbeit die Möglichkeit, im Baugewerbe und in den Baunebengewerben, in denen kurzfristige Arbeitsverhältnisse üblich sind, durch Tarifordnung zu bestimmen, daß von den Unternehmern in bestimmten Zeitabschnitten Urlaubsmarken in Höhe eines Teilbetrages des Lohnes in Urlaubskarten eingeklebt werden. Die Reichspost verkauft die Urlaubskarten und Urlaubsmarken. Sie zahlt auch das Urlaubsgeld aus, wenn der Beschäftigte Anspruch auf Urlaub nach den Bestimmungen der Tarifordnung erworben hat.

Die Einführung des Urlaubsmarkensystems sichert jedem im Baugewerbe Beschäftigten einen Urlaub, sobald er eine bestimmte Zeit in einem oder in mehreren Betrieben zurückgelegt hat. Sie bedeutet also eine lückenlose Verwirklichung des Rechtes auf Urlaub. Auf Grund der Verordnung wird nunmehr umgehend vom zuständigen Treuhänder der Arbeit eine Tarifordnung erlassen werden, die die Einzelheiten über die Durchführung des Urlaubsmarkensystems regelt. Bei der Durchführung sind allerdings noch sehr erhebliche Schwierigkeiten verwaltungstechnischer Art zu überwinden und manche Sonderprobleme zu lösen. Daher muß die Einführung zunächst nur als ein Versuch gewertet werden, zu dem lediglich die Eigenart des Baugewerbes Anlaß gibt und der keineswegs als Ansatz zu einem neuen allgemein durchzuführenden Urlaubssystem gewertet werden darf.

27. Tarifordnung für die schlesische Tuchindustrie

Ich mache bereits jetzt an dieser Stelle darauf aufmerksam, daß die Absicht besteht, im nächsten Jahre eine Lohnordnung für die schlesische Tuchindustrie zu erlassen. In dieser soll eine Bestimmung aufgenommen werden, nach welcher für das Krempeln, Selfaktorspinnen und Weben Männerlohn zu zahlen ist. Die Einführung des Männerlohnes für die vorgenannten Arbeiten soll die Wirkung haben, die an den Krempeln, Selfaktoren und Webstühlen beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder nach und nach durch männliche Arbeitskräfte zu ersetzen. Damit wird eine fühlbare Arbeitsmarktentlastung in den Gebieten der schlesischen Tuchindustrie eintreten.

Um späterhin eine genügende Anzahl männlicher Arbeitskräfte zur Verfügung zu haben, die die Arbeitsplätze der in der Krempelei, Spinnerei und Weberei tätigen Frauen einnehmen sollen, fordere ich hiermit die Fabrikanten der Tuchindustrie auf, Lehrlinge in ausreichender Anzahl zur Erlernung der Textil-Facharbeiten einzustellen. Wie mir mitgeteilt wird, hat die Deutsche Arbeitsfront die Absicht, eine Fachschule in Grünberg zu errichten, die den jugendlichen Arbeitern die Möglichkeit der weiteren Ausbildung geben wird.

Breslau, den 20. Mai 1936.

Walter Schuhmann

28. Bekanntmachung betreffend Tarifordnung für die deutsche Schuhindustrie

Der Sondertreuhänder für die deutsche Schuhindustrie hat auf Anfragen von Schuhfabriken betreffend Auslegung der §§ 9 und 10 der Tarifordnung für die deutsche Schuhindustrie folgende Antworten erteilt, die ich des allgemeinen Interesses wegen bekanntgebe:

1. Zu den Glasmaschinen in § 9 der Tarifordnung für die deutsche Schuhindustrie gehören nicht automatisch, das heißt selbständig glasende Maschinen, bei denen die Tätigkeit des diese Maschinen bedienenden Gefolgschaftsmitgliedes lediglich im Zubringen oder Wegnehmen des Materials besteht. Durch den § 9 werden somit nicht erfaßt automatisch glasende Brandsohlen- und Kappenglasmaschinen. Dagegen haben sich die Sachverständigen für eine Unterstellung der Boden- und Gelenkglasmaschinen sowie der Bodenbimsen unter die Vorschrift des § 9 ausgesprochen.

2. Der § 10 der Tarifordnung für die deutsche Schuhindustrie als Schutzbestimmung im Interesse der Schonung der Arbeitskraft jugendlicher Gefolgschaftsmitglieder greift nur Platz im Falle einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 48 Stunden und darüber, bei welcher die tägliche Arbeitszeit 8 Stunden und mehr beträgt.

II. Bekanntmachung von Tarifordnungen und Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen mit Ausnahme der Heimarbeit

60. Tarifordnung für die Regelung des Urlaubs im Mitteldeutschen Braunkohlenbergbau vom 18. Mai 1936

Tarifregister Nr. 91/5

Reichsarbeitsblatt Nr. 15 vom 25. 5. 1936, S. VI 496

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Mitteldeutschland als Sondertreuhänder für den Mitteldeutschen Braunkohlenbergbau

Weimar, den 18. Mai 1936

Als von dem Herrn Reichs- und Preußischen Arbeitsminister bestellter Sondertreuhänder der Arbeit für den Mitteldeutschen Braunkohlenbergbau erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit folgende

Tarifordnung für die Regelung des Urlaubs im Mitteldeutschen Braunkohlenbergbau*

I

§ 10 des als Tarifordnung weitergeltenden Tarifvertrages vom 29. September 1928, abgeschlossen zwischen

dem Arbeitgeberverband für den Braunkohlenbergbau e. V. Halle/Saale,

dem Verband der Bergarbeiter Deutschlands,

dem Gewerkverein christlicher Bergarbeiter,

dem Gewerkverein der Fabrik- und Handarbeiter (HD),

dem Deutschen Metallarbeiterverband,

dem Zentralverband der Maschinisten und Heizer und

dem Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands

erhält folgende Fassung:

1. Das Urlaubsjahr rechnet vom 1. April bis 31. März.

2. Der Urlaub der Arbeiter beträgt vom vollendeten 18. Lebensjahre ab

	über Tage	unter Tage	
nach 1jähriger Tätigkeit . .	6	6	Arbeitstage
„ 5 „ „ . .	7	8	„
„ 10 „ „ . .	8	9	„
„ 15 „ „ . .	9	10	„
„ 20 „ „ . .	10	12	„
„ 25 „ „ . .	12	12	„

Voraussetzung für die Gewährung des Urlaubs ist eine einjährige ununterbrochene Beschäftigung im Mitteldeutschen Braunkohlenbergbau und eine mindestens halbjährige ununterbrochene Beschäftigung bei dem gleichen Unternehmen seit der letzten Anlegung.

Nach Ablauf der Wartezeit wird die nachgewiesene Tätigkeit in allen Bergbaubezirken und bei anderen Bergwerken voll angerechet. Dazu zählen alle Betriebe, die der Knappschaft angehören.

Die Beschäftigungszeit unter 16 Jahren wird bei der Berechnung der Tätigkeitsdauer nicht mitgezählt.

Voraussetzung für die Gewährung des erhöhten Urlaubs für Arbeiter unter Tage ist eine mindestens einjährige Tätigkeit unter Tage.

Wer 20 Jahre unter Tage tätig war, behält seinen erhöhten Urlaubsanspruch bei, auch wenn er nicht mehr unter Tage arbeitet.

Krankheit bis zu 6 Monaten, Kriegs-, Militär- und Arbeitsdienstzeit gelten nicht als Unterbrechung der Tätigkeit im Sinne von Ziffer 2. Das Arbeitsverhältnis gilt ferner im Sinne von Ziffer 2 nicht als unterbrochen, wenn Arbeiter, die infolge von Betriebseinschränkungen und Stillegungen entlassen waren, vor Ablauf von 6 Monaten wiedereingestellt werden.

3. Jugendliche Arbeiter einschließlich der Lehrlinge erhalten nach 6monatiger Beschäftigung im gleichen Unternehmen

bis zum vollendeten 15. Lebensjahr 12 Arbeitstage Urlaub
„ „ „ 16. „ 10 „ „
„ „ „ 18. „ 8 „ „

4. Schwerbeschädigte im Sinne der §§ 3, 8 und 20 des Schwerbeschädigtengesetzes erhalten einen Zusatzurlaub von 3 Arbeitstagen zu dem ihnen nach Ziffer 2 zustehenden Urlaub.

5. Für die Dauer der Urlaubsschichten erhält der Schichtlöhner wie der Gedingelöhner den Lohn einschließlich Hausstands- und Kindergeld bezahlt, den er je Schicht verdient haben würde, wenn er in dem Betriebe bei gleicher Beschäftigung weitergearbeitet hätte.

6. Die Regelung der Urlaubsverteilung unter die Gefolgschaft erfolgt nach Beratung im Vertrauensrat. Der Urlaub soll nach Möglichkeit in den Monaten April bis Oktober gewährt werden. Der Antritt des Urlaubs im einzelnen erfolgt nach Bestimmung der Werksleitung. Um die Urlaubserteilung in vollem Umfang zu ermöglichen, wird jedem Arbeiter zur Pflicht gemacht, beurlaubte Arbeiter (auch einer anderen Arbeitergruppe) zu vertreten.

7. Während des Urlaubs darf keine mit dem Urlaubszweck in Widerspruch stehende Erwerbsarbeit geleistet werden. Bei Zuwiderhandlungen verfällt der Anspruch auf das Urlaubsentgelt.

8. Ausscheidende Arbeiter haben Anspruch auf denjenigen Anteil des nach den vorstehenden Bestimmungen zu berechnenden Urlaubs, der ihrer Tätigkeitszeit innerhalb des Urlaubsjahres entspricht (1 Monat Tätigkeitszeit = $^1/_{12}$ des zustehenden Urlaubs, aufgerundet auf volle Tage).

9. Ein Anspruch auf Urlaub besteht nicht, wenn

a) der Arbeiter wegen eigenen Verschuldens fristlos entlassen wird oder

b) der Arbeiter unter Verletzung der bestehenden Kündigungsbestimmung aus dem Betrieb ausscheidet.

II

Diese Tarifordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1936 in Kraft.

Dr. Wiesel

* Vergleiche: Amtliche Mitteilungen Nr. 1 vom 5. 1. 1936, Seite 2.

61. Tarifordnung für die dem Deutschen Caritasverband angeschlossenen Anstalten der Gesundheitsfürsorge vom 3. Mai 1936

Tarifregister Nr. 1489/1

Reichsarbeitsblatt Nr. 15 vom 25. 5. 1936, S. VI 521

Der Sondertreuhänder für die dem Deutschen Caritasverband angeschlossenen Anstalten der Katholischen freien Liebestätigkeit

Berlin, den 3. Mai. 1936

Tarifordnung für die dem Deutschen Caritasverband angeschlossenen Anstalten der Gesundheitsfürsorge

Auf Grund des § 18 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220) erlasse ich nach Beratung mit dem Sachverständigenausschuß für die dem Deutschen Caritasverband angeschlossenen Anstalten der Gesundheitsfürsorge die nachstehende Tarifordnung.

§ 1

Allgemeines

Die dem Deutschen Caritasverband angeschlossenen Anstalten und Einrichtungen bilden einen wesentlichen Bestandteil der katholischen kirchlichen freien Liebestätigkeit (Caritas). Von den in ihnen tätigen Gefolgschaftsmitgliedern wird erwartet, daß sie dem in der caritativen Zweckbestimmung zum Ausdruck kommenden Charakter der Betriebe Rechnung tragen. Betriebsleitung und Gefolgschaft bilden eine Dienstgemeinschaft im Sinne des § 2 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben.

§ 2

Geltungsbereich

Unter diese Tarifordnung fallen folgende Anstaltsgruppen des Deutschen Caritasverbandes:

A. Krankenanstalten, Entbindungsanstalten, Heilstätten, Anstalten für Gebrechliche, Heil- und Pflegeanstalten, Siechenheime;

B. Genesungs- und Erholungsheime, Heime für Mutter und Kind, Säuglingsheime und Altersheime.

Maßgebend für die Zugehörigkeit zu der Gefolgschaft dieser Anstalten ist die Versicherungspflicht zur Invaliden- oder Angestelltenversicherung.

§ 3

Einstellung und besondere Pflichten der Gefolgschaftsmitglieder

Die Gefolgschaftsmitglieder werden durch die Betriebsleitung eingestellt, und zwar auf Grund des Arbeitsbuches und sonstiger amtlicher Ausweise.

Die besonderen Pflichten der Gefolgschaftsmitglieder ergeben sich aus der im § 1 bezeichneten Eigenart der Anstalten. Im übrigen können die Pflichten auf dem Wege der Dienstordnung näher geregelt werden.

§ 4

Kündigung

Für die Kündigung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht ein besonderer Anstellungsvertrag für das Gefolgschaftsmitglied günstigere Bedingungen schafft, als sie die gesetzlichen Bestimmungen vorsehen.

Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses wird durch Eintragung in das Arbeitsbuch bescheinigt. Auf Wunsch des Gefolgschaftsmitgliedes ist die Kündigung schriftlich auszusprechen. Ebenso ist ein Zeugnis auszustellen. Bei Entlassung und Wiedereinstellung in einem Zeitraum bis zu 3 Monaten wird in der Regel für die Berechnung von Lohn und Urlaubsansprüchen die frühere Dienstzeit in Anrechnung gebracht.

Fristlose Entlassung kann erfolgen:

1. Bei Angriffen gegen Führer und Staat;
2. bei grober Achtungsverletzung gegen Betriebsleitung oder Gefolgschaft des Hauses oder gegen leitende Personen und wesentliche Einrichtungen der katholischen Kirche, schweren und den Ruf des Hauses schädigenden Vergehen gegen die Sittengesetze der Kirche, endlich bei schwerer Verleumdung des Hauses oder seiner Angehörigen;
3. bei Vertrauensbruch, Diebstahl, Unterschlagung, Bestechung, Mißhandlung.

§ 5

Arbeitszeit

a) In Kranken- und Pflegeanstalten, Siechenheimen, Säuglingsheimen, Heil- und Pflegeanstalten und sonstigen gesundheitsfürsorgerischen Betrieben, in denen die Pfleglinge ständiger ärztlicher Aufsicht oder Pflege bedürfen, gilt die Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenanstalten in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 66/154). Hiernach darf das Pflegepersonal in der Woche, einschließlich der Sonn- und Feiertage, bis zu 60 Stunden, die Pausen nicht eingerechnet, beschäftigt werden. Die genannten Bestimmungen gelten für das Pflegepersonal im Sinne dieser Verordnung, also für solche Personen, die auf Grund eines Arbeits- oder Lehrverhältnisses überwiegend pflegerische Arbeiten leisten oder Arbeiten häuslicher oder sonstiger Art verrichten, die unmittelbar der Versorgung der Kranken dienen. Diese Verordnung findet in den Anstalten der Gruppe A des § 2 auch Anwendung auf die hauswirtschaftlich tätigen, nicht zum Pflegepersonal gehörenden Personen. Den Hausgehilfen ist in der Regel eine ununterbrochene Nachtruhe von mindestens 8 Stunden, 5 Mahlzeitpausen am Tage, jede Woche ein freier Nachmittag und außerdem alle 14 Tage ein freier Sonntagnachmittag zu gewähren.

Die nach dieser Verordnung sich ergebenden Beschränkungen der Arbeitszeit finden keine Anwendung auf vorübergehende Arbeiten, die in Notfällen unverzüglich vorgenommen werden müssen.

Für die nicht zum Pflegepersonal gehörenden Personen, wie z. B. die Heizer, Handwerker und Techniker, gelten die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 803).

Für Verwaltungs- und Büroangestellte der Anstalten gelten die gleichen Bestimmungen, soweit sie nicht als ärztliche Schreibhilfen und Aufnahmehilfen im unmittelbaren Krankendienst stehen und infolgedessen auf sie die Vorschriften für das Pflegepersonal Anwendung finden.

Die im Betrieb des Gartenbaues und der Land- oder Forstwirtschaft tätigen Personen unterliegen den vom Treuhänder der Arbeit für die landwirtschaftlichen Betriebe getroffenen Bestimmungen über die Arbeitszeit.

Für Meister und Gehilfen, die mit der Ausbildung von Zöglingen beschäftigt sind, ist eine den Bedürfnissen des Zöglings entsprechende Arbeitseinteilung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen.

Die über die normale wöchentliche Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeit wird bei allen Gruppen durch Gewährung entsprechender Freizeit ausgeglichen. Nachtwachen von Krankenpflegern und Krankenpflegerinnen sollen alle 4 Wochen abgelöst werden, wenn nicht die Gefolgschaftsmitglieder selbst eine andere Regelung wünschen.

b) In den Anstalten, wo die Pfleglinge nicht ständiger ärztlicher Aufsicht oder Pflege bedürfen — Gruppe B des § 2 — gelten für die Arbeitszeit des ungeprüften bedienenden Personals die Richtlinien des zuständigen Treuhänders der Arbeit für die Hausgehilfen. Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen, Jugendleiterinnen haben eine zehnstündige tägliche Arbeitszeit ausschließlich der nötigen Essenspausen, daneben viermal wöchentlich bis zu 2 Stunden Aufsicht.

§ 6

Lohn- und Gehaltszahlungen

Maßgebend für die Entlohnung der Gefolgschaftsmitglieder ist in erster Linie die Leistung. Fachkräfte müssen ihre Leistungsfähigkeit in der Regel durch Ablegung der entsprechenden staatlichen Prüfung nachgewiesen haben. In anderen Fällen wird ihnen nach Möglichkeit Gelegenheit zum Besuch eines Nachschulungskursus gewährt.

Soweit nicht das Arbeitsverhältnis der Gefolgschaftsmitglieder durch Tarifordnungen geregelt ist oder eine Dienstordnung Gehälter und Löhne festsetzt, soll bei deren Festsetzung von den ortsüblichen Regelungen ausgegangen werden. Die Löhne werden in allen Fällen als Bruttolöhne berechnet.

Wenn Anstalten, namentlich solche kleineren Umfanges, mit Rücksicht auf ihre fürsorgerischen Aufgaben oder auf den Mangel ausreichender Vergütung für die Pflegeunkosten nicht in der Lage sind, die ordentlichen Bezüge zu leisten, kann der zuständige Treuhänder der Arbeit nach §§ 2 ff. der Vierzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 15. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1240) Ausnahmen zulassen.

Die Gehälter werden den Gehaltsempfängern am letzten Monatstag gezahlt. Die Lohnempfänger erhalten ihre Bezüge am Freitag jeder Woche.

§ 7

Urlaub

Die Gefolgschaft hat zur Erhaltung der Dienstkraft und Dienstfreudigkeit einen Anspruch auf die Gewährung von Urlaub. Die Gefolgschaftsmitglieder sollen den vorgesehenen Urlaub tatsächlich in Anspruch nehmen; eine Urlaubsvergütung für nicht wahrgenommenen Urlaub wird nicht gewährt. Ueber die zeitliche Festsetzung des Urlaubs entscheidet die Betriebsleitung, soweit als möglich unter Berücksichtigung der Wünsche des Gefolgschaftsmitgliedes. Während des Urlaubs werden die Bezüge in voller Höhe weitergewährt; auch wird ein Beköstigungsgeld als Entschädigung für Kostbezüge nach Maßgabe der Reichsversicherungssätze gezahlt.

Die Dauer des Urlaubs richtet sich grundsätzlich nach dem Dienstalter. Es werden nach ¼jähriger Dienstzeit gewährt:

im 1.	und 2.	Dienstjahr	6 Tage
„ 3., 4.	„ 5.	„	9 „
„ 6.	„ 7.	„	12 „
„ 8.	„ 9.	„	15 „
„ 10.	bis 14.	„	18 „
ab 15.		Dienstjahr	21 „

Zum Ausgleich von Härten kann hierbei auch die in anderer Berufstätigkeit zurückgelegte Dienstzeit angerechnet werden.

§ 8

Arbeitsversäumnis

Für Arbeitsversäumnis erfolgt kein Abzug an Vergütung, wenn dieses begründet ist durch

a) notwendiges Aufsuchen eines Arztes, Wahrnehmung eines Gerichtstermins, Beteiligung an einer öffentlichen Wahl, soweit es nicht in der Freizeit möglich ist,

b) Geburts- und Todesfall im engsten Familienkreis.

§ 9

Krankheit

Sofern nicht gesetzliche Bestimmungen eine günstigere Regelung vorsehen, erhalten die Gefolgschaftsmitglieder im Falle der Dienstverhinderung durch Krankheit oder Unfall einen Zuschuß zum Krankengeld in der Höhe der Differenz zwischen dem Krankengeld und 85 v. H. der vorherigen regelmäßigen Bezüge: bei einer Betriebszugehörigkeit

von mindestens 3 Monaten für die Dauer von 2 Wochen
„ „ 6 „ „ „ „ „ 3 „
„ „ 12 „ „ „ „ „ 6 „

Diese Ansprüche der Gefolgschaftsmitglieder bestehen nicht, wenn sie sich die Krankheit durch eigenes Verschulden zugezogen haben.

In Fällen besonderer Notlage soll auch über die Dauer von 6 Wochen hinaus nach Möglichkeit ein Zuschuß zum Krankengeld gewährt werden, es sei denn, daß ein Zuschuß bereits von anderer Seite geleistet wird.

Erkrankt das Gefolgschaftsmitglied während eines Jahres mehrmals an derselben Krankheit, so besteht der Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts nur einmal.

§ 10

Schlußbestimmungen

Diese Tarifordnung soll nicht zum Anlaß genommen werden, bisher günstigere Arbeitsverträge zu verschlechtern. **Sie tritt am 1. Juli 1936 in Kraft.** Mit dem gleichen Zeitpunkt treten etwa vorhandene anderweitige tarifliche Regelungen außer Kraft.

Hugo Graf Lerchenfeld
Sondertreuhänder

Sammelmappen für die Amtlichen Mitteilungen des Treuhänders der Arbeit

sind erschienen und zum Preise von 2,20 RM. in Mattleinen mit Klemmrücken zu beziehen. Die geschmackvolle und praktische Mappe ist von außerordentlicher Festigkeit und ermöglicht die Aufbewahrung der Mitteilungen in handlichster Form, so daß Sie die wichtigen Tarifbestimmungen, die in den Amtlichen Mitteilungen des Treuhänders der Arbeit enthalten sind, immer griffbereit haben. Bestellungen an:

NS-Druckerei, Breslau 2, Flurstraße 4 / Telefon 52551

Vertriebsstelle der Amtlichen Mitteilungen des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien

III. Heimarbeit

16. Entgeltbücher für die Heimarbeit in der Taschentuchindustrie der schlesischen Kreise Lauban, Görlitz, Löwenberg und Bunzlau vom 14. Mai 1936

Der Treuhänder der Arbeit
für das Wirtschaftsgebiet Sachsen
als Sondertreuhänder der Heimarbeit
für die textilen Arbeiten
im Gebiete des Deutschen Reiches

Reichsarbeitsblatt Nr. 15
vom 25. 5. 1936, S. I 136

Dresden, den 14. Mai 1936

Entgeltbücher für die Heimarbeit in der Taschentuchindustrie der schlesischen Kreise Lauban, Görlitz, Löwenberg und Bunzlau

In Ausführung meiner allgemeinen Anordnung, betreffend Form und Inhalt der Entgeltbücher für Heimarbeit in der deutschen Textilindustrie VI, vom 8. Mai 1935 — Reichsarbeitsblatt 1935 Nr. 15 I S. 161* — ordne ich folgendes an:

I. Das Entgeltbuch für die Heimarbeit in der Taschentuchindustrie erhält auf Seite 1 Zeile 2 folgenden Wortlaut:

„für die in der Taschentuchindustrie in den schlesischen Kreisen Lauban, Görlitz, Löwenberg und Bunzlau."

II. Die Eintragungen von der vierten Seite ab sind über je zwei Seiten wie folgt vorzunehmen:

Tag der Arbeitsausgabe	Genaue Bezeichnung des Artikels und der Art der Arbeit	Arbeitsmenge Dtzd.	Ausgegebene Roh- und Hilfsstoffe Nähgarn	Zurückgegebene Roh- und Hilfsstoffe Nähgarn	Tag der Lieferung
1	2	3	4	5	6

Einzelentgelt f. 1 Dtzd.	Gesamtentgelt	Nähgarnabzug	Gesamtentgelte Brutto	Abzüge für anteilige Beitragsleistungen für Sozialversicherung			Gesamtentgelt Netto
				KrK.	InvV.	Lohnst.	
RM	RM	RM	RM		11		RM
7	8	9	10				12

Die Spalten 11 und 12 brauchen im einzelnen nicht ausgefüllt zu werden, wenn für die Lohnbuchführung das Durchschreibeverfahren angewendet wird und die Durchschriften der Lohnabrechnungen dem Heimarbeiter jeweils ausgehändigt werden. Es genügt in diesem Falle vielmehr, wenn der Abrechnungszettel am Schlusse jedes Abrechnungszeitraumes in das Entgeltbuch eingeklebt wird.

III. Die Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt in Kraft.

Der Beauftragte
Dr. Hoppe

* Vergleiche Amtliche Mitteilungen Nr. 15 vom 25. 5. 1936, Seite 163.

---

17. Ergänzung der Anordnung betreffend Form und Inhalt der Entgeltbücher für Heimarbeit in der Tüten- und Beutelindustrie im Deutschen Reich, für Heimarbeit in der Spielwarenherstellung im Deutschen Reich, für Heimarbeit in der Glaswarenherstellung und -bearbeitung im Deutschen Reich vom 30. April 1936

Reichsarbeitsblatt Nr. 14
vom 15. 5. 1936, S. I 134

Anordnung

In Ergänzung der Anordnung vom 23. Mai 1935, betreffend Form und Inhalt der Entgeltbücher für Heimarbeit im Wirtschaftsgebiet Mitteldeutschland, soweit für sie kein Sondertreuhänder bestimmt ist und

für Heimarbeit in der Tüten- und Beutelindustrie im Deutschen Reich,

für Heimarbeit in der Spielwarenherstellung im Deutschen Reich,

für Heimarbeit in der Glaswarenherstellung und -bearbeitung im Deutschen Reich,
(Reichsarbeitsbl. Nr. 16 v. 5. Juni 1935, S. I 186)*

wird gemäß § 8 Abs. 4 bis 6 der Zweiten Durchführungsverordnung vom 20. Februar 1935 zum Gesetz über die Heimarbeit vom 23. März 1934 mit Zustimmung des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers folgendes angeordnet:

„Neben den in Ziffer VI der genannten Anordnung vorgeschriebenen Angaben sind in die noch freien Spalten des Entgeltbuches auch die Beträge einzutragen, die für die Zwecke der Sozialversicherung (Kranken-, Invaliden-, Arbeitslosenversicherung) den Heimarbeitern oder Hausgewerbetreibenden abgezogen werden oder auf Grund besonderer Vorschriften oder Vereinbarungen zum Entgelt zuzuzahlen sind."

Weimar, Saalfeld, Erfurt, den 30. April 1936

Der Treuhänder der Arbeit
für das Wirtschaftsgebiet Mitteldeutschland,
für die Heimarbeit
soweit für sie kein Sondertreuhänder bestellt ist
Dr. Wiesel

Der Treuhänder der Arbeit
für das Wirtschaftsgebiet Mitteldeutschland als Sondertreuhänder der Arbeit zur Regelung der Arbeitsbedingungen der in der deutschen Tüten- und Beutelindustrie in Heimarbeit Beschäftigten
Dr. Wiesel

Der Sondertreuhänder der Heimarbeit
in der Spielwarenherstellung im Gebiet des Deutschen Reiches
Schuster

Der Sondertreuhänder der Heimarbeit
in der Glaswarenherstellung und -bearbeitung im Gebiet des Deutschen Reiches
Forchmann

* Vergleiche Amtliche Mitteilung Nr. 17 vom 15. 6. 1935 Seite 189.

Nach § 31 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit ist ein Abdruck der für einen Betrieb geltenden Tarifordnung in jeder Betriebsabteilung an geeigneter, den Angehörigen des Betriebes zugänglicher Stelle auszuhängen.

18. Ergänzung der Tarifordnung für die Herstellung von Seiler- und Netzwaren von Hand im Deutschen Reich vom 8. Mai 1936

Tarifregister Nr. 486/7

Reichsarbeitsblatt Nr. 15 vom 25. 5. 1936 S. VI 526

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Sachsen

Dresden, den 8. Mai 1936

Gemäß § 20 Ziffer 3 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 214) und §§ 32 Abs. 2, 33 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl I S. 45) erlasse ich nach Beratung im Sachverständigenausschuß folgende

Tarifordnung

§ 1

Die Tarifordnung für die Herstellung von Seiler- und Netzwaren von Hand vom 12. November 1934 — Tarifregister Nr. 486/1* — erhält folgende Ziffer 54 a.

„54 a. Erntestricke (Garbenbänder) je 1000 Stück:

dreimal knoten, zweimal knoten an dem einen Ende, einmal knoten an dem anderen Ende, 60 Rpf.

§ 2

Die Tarifordnung tritt am 1. Juni 1936 in Kraft.

Der Beauftragte
Dr. Hoppe

* Vergleiche Amtliche Mitteilungen Nr. 16 vom 5. 6. 1935, S. 171; Nr. 33 vom 25. 11. 1935, S. 364.

IV. Gesetze, Verordnungen und Erlasse

26. Sechzehnte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Mai 1936 (Einführung von Urlaubskarten und Urlaubsmarken)

Auf Grund des § 64 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 wird im Einvernehmen mit dem Reichspostminister und dem Reichswirtschaftsminister verordnet:

§ 1

Der Treuhänder der Arbeit kann in einer Tarifordnung bestimmen, daß im Baugewerbe und in den Baunebengewerben, in denen kurzfristige Arbeitsverhältnisse üblich sind, zur Sicherung des Urlaubs der Beschäftigten ein Geldbetrag angesammelt wird, und daß von den Unternehmern zu diesem Zwecke in bestimmten Zeitabschnitten Urlaubsmarken in Höhe eines Teilbetrages des Lohnes in Urlaubskarten eingeklebt werden.

§ 2

Der Treuhänder der Arbeit trifft in einer solchen Tarifordnung die näheren Bestimmungen über die Einführung und Verwendung der Urlaubskarten und Urlaubsmarken.

§ 3

(1) Die Deutsche Reichspost läßt die Urlaubsmarken und die Formblätter zu den Urlaubskarten herstellen, verkauft sie und zahlt das Urlaubsgeld gegen Aushändigung der Urlaubskarte aus.

(2) Die Bedingungen und die Gebühren für die Inanspruchnahme der Deutschen Reichspost setzt der Reichspostminister nach § 4 des Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I, S. 130) fest.

Berlin, den 20 Mai 1936

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung
gez. Dr. Krohn

---

27. Polizeiverordnung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. Vom 26. März 1936

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 30. Juni 1931 (Gesetzsammlung Seite 77) in der Fassung des Artikels X Ziffer 1 der Verordnung vom 17. März 1933 (Gesetzsammlung Seite 43) wird für das Land Preußen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Wer Personen, von denen er weiß oder wissen muß, daß sie Erwerbslosen- oder Wohlfahrtsunterstützung beziehen, gegen Entgelt beschäftigt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM., in besonders schweren Fällen mit Haft bis zu zwei Wochen bestraft. Diese Bestimmungen gelten nicht, sofern Personen beschäftigt werden, die dem Arbeitgeber von einem Arbeitsamt zugewiesen sind oder deren Beschäftigung der Arbeitgeber dem zuständigen Arbeitsamt unter Angabe des vereinbarten Lohnes angezeigt hat.

§ 2

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 1. April 1938 außer Kraft. Die Polizeiverordnung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. März 1934 (Gesetzsammlung Seite 166)/ 14. April 1934 (Gesetzsammlung Seite 251) wird aufgehoben.

Berlin, den 26. März 1936

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern

In Vertretung:
Grauert

V. Aus der Rechtsprechung

5. Hartnäckiges Zuwiderhandeln gegen schriftliche Anordnungen des Treuhänders der Arbeit

(Urteil des Ehrengerichts für den Treuhänderbezirk Südwestdeutschland vom 28. März 1936)

Gegen Frau F. B. in B. wird gemäß § 46 AOG. durch Entscheidung des Vorsitzenden wegen Vergehens gegen § 36 Ziffer 3 AOG. eine Ordnungsstrafe von 20 RM. — zwanzig Reichsmark — festgesetzt. Auch werden ihr die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Entscheidungsgründe

Die Beschuldigte ist Betriebsführerin eines Tiefbau- und Steinbruchunternehmens in B.

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Südwest hat gegen sie Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens beantragt, weil sie seinen schriftlichen Anordnungen hartnäckig zuwidergehandelt habe (Vergehen nach § 36 Ziffer 3 AOG).

Der Sachverhalt ist folgender: Gegen die Firma A. B. lief seitens der Reichsbetriebsgemeinschaft Steine und Erden am 27. Dezember 1935 beim Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Südwest eine Beschwerde ein, wonach die Firma in ihrem Steinbruchbetrieb den Urlaub nach den Bestimmungen der Tarifordnung für die Steinindustrie nicht gewährt und ferner für den Tiefbaubetrieb noch keine Betriebsordnung erlassen habe.

Der Treuhänder der Arbeit hat mit Schreiben vom 3. Januar 1936 die Firma aufgefordert, zu dieser Beschwerde Stellung zu nehmen und ihm zur Nachprüfung eine Aufstellung der beschäftigten Gefolgschaftsangehörigen sowie die Betriebsordnung vorzulegen. Am 4. Februar 1936 hat er die Firma unter Fristsetzung von acht Tagen nochmals ersucht, der Auflage Folge zu leisten. Nachdem trotz dieses Mahnschreibens seitens der Firma keine Aeußerung eingegangen war, hat dann der Treuhänder der Arbeit unterm 17. Februar 1936 Antrag auf Bestrafung der Betriebsführerin beim Sozialen Ehrengericht gestellt. Nachdem der Beschuldigten der Antrag des Treuhänders der Arbeit durch den Vorsitzenden des Sozialen Ehrengerichts zur Stellungnahme mitgeteilt worden war, hat Frau B. die gewünschte Aufstellung der der Gefolgschaft des Steinbruchbetriebes gewährten Urlaubsvergütungen für das Jahr 1935 und die Betriebsordnung für den Tiefbaubetrieb dem Vorsitzenden des Ehrengerichts eingesandt. Sie hat im einzelnen dargelegt, welche Urlaubsvergütungen den Gefolgschaftsangehörigen gewährt wurden und warum diese Vergütungen, die im Jahre 1934 noch über die der Tarifordnung für die Steinindustrie in Baden hinausgegangen seien, im Jahre 1935 heruntergesetzt worden seien. Sie hat weiter ausgeführt, daß im Jahre 1934 das Tiefbauunternehmen nicht mehr als 20 Gefolgschaftsangehörige beschäftigt habe, so daß damals die Erlassung einer Betriebsordnung für dieses Unternehmen ihrer Ansicht nach nicht notwendig gewesen sei. Allerdings habe die Belebung der Bautätigkeit im Jahre 1935 eine Erhöhung der Gefolgschaftsstärke dieses Betriebes mit sich gebracht. Das Hauptunternehmen der von ihr geführten Firma stelle jedoch der Steinbruchbetrieb dar, demgegenüber das Tiefbauunternehmen an Bedeutung zurücktrete. Aus diesem Grunde habe sie den Erlaß einer besonderen Betriebsordnung für das Tiefbauunternehmen nicht für notwendig gehalten. Es habe ihr ferngelegen, gegen die Bestimmungen zu verstoßen und sich den Anordnungen des Treuhänders der Arbeit zu widersetzen. Sie habe auf die beiden Schreiben des Treuhänders der Arbeit nicht geantwortet, weil sie mehrere Wochen krank gewesen sei, sie bitte dies daher zu entschuldigen.

Der Treuhänder der Arbeit, dem diese Stellungnahme zugeleitet wurde, hat seinen Strafantrag aufrechterhalten. Er hat darauf hingewiesen, daß er diesen Antrag nicht gestellt habe wegen der gegen die Firma erhobenen materiellen Beschuldigungen, die er bis heute noch gar nicht habe nachprüfen können, weil ihm die Unterlagen nicht eingesandt worden seien, sondern nur deswegen, weil die verantwortliche Betriebsführerin seiner Auflage trotz Mahnung nicht nachgekommen sei. Die vorgebrachte Entschuldigung könne er als stichhaltig nicht anerkennen; wenn die Beschuldigte wirklich infolge Krankheit verhindert gewesen sei, sachlich zu seiner Auflage Stellung zu nehmen, so habe man doch mindestens erwarten dürfen, daß sie durch eine kurze Mitteilung um Verlängerung der Frist gebeten habe, die er selbstverständlich auch genehmigt haben würde. Es bleibe die Tatsache bestehen, daß die Beschuldigte erst auf Grund seines Antrages auf Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens sich veranlaßt gesehen habe, seine Anfrage sachlich zu beantworten. Im Hinblick darauf, daß die gegen die Firma vorgebrachten sachlichen Beschwerden offenbar nicht begründet seien, ermäßige er seinen Strafantrag auf eine Geldstrafe von mindestens 20 RM.

Den Ausführungen des Treuhänders der Arbeit ist beizutreten. Nach § 36 Ziffer 3 des AOG. liegt eine gröbliche Verletzung der durch die Betriebsgemeinschaft begründeten sozialen Pflichten vor, wenn Angehörige der Betriebsgemeinschaft den schriftlichen Anordnungen des Treuhänders der Arbeit hartnäckig zuwiderhandeln. Dabei handelt es sich nicht nur um Anordnungen im Sinne des § 22 AOG., sondern um alle schriftlichen Anordnungen des Treuhänders innerhalb seiner Zuständigkeit. Die Beschuldigte ist der Aufforderung des Treuhänders der Arbeit trotz Mahnung und Fristsetzung nicht nachgekommen. Darin muß eine bestimmte und endgültige Weigerung der Beschuldigten erblickt werden, dieser Anordnung Folge zu leisten. Wenn die Beschuldigte wirklich krank gewesen wäre, so hätte sie zweifellos die Möglichkeit gehabt, dem Treuhänder dies durch ihr Büro mitteilen zu lassen und um Fristverlängerung zu bitten. Die nachträgliche Entschuldigung mit Krankheit kann das Verhalten der Beschuldigten daher nicht rechtfertigen. Es liegt also hartnäckiges Zuwiderhandeln im Sinne des § 36 Ziffer 3 AOG. vor, das als Verstoß gegen die soziale Ehre im Sinne gröblicher Verletzung der durch die Betriebsgemeinschaft begründeten sozialen Pflichten gesühnt werden muß. Die ausgesprochene Strafe von 20 RM. erschien angemessen und ausreichend.

Gemäß § 55 Abs. 2 wurden die Kosten des Verfahrens der Beschuldigten auferlegt.

Gegen diese Entscheidung kann binnen einer Frist von einer Woche nach Zustellung der Entscheidung beim Ehrengericht für den Treuhänderbezirk Südwestdeutschland schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch erhoben werden. Bei rechtzeitigem Einspruch wird zur Hauptverhandlung vor dem Ehrengericht geschritten, sofern nicht bis zu ihrem Beginn der Einspruch zurückgenommen wird.

Ein Abdruck der Betriebsordnung ist in jeder Betriebsabteilung, an geeigneter, den Angehörigen des Betriebes zugänglicher Stelle auszuhängen. Auch diejenigen Betriebe, für die eine Betriebsordnung nicht erlassen zu werden braucht, haben Anfang und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und der Pausen durch Aushang bekanntzumachen (§ 68 Absatz 2 AOG).